

nist dem die Schulaufsicht führenden Pfarrer zuzustellen, damit durch diesen und den Schullehrer auf sofort zu beginnenden und ununterbrochen fortzuführenden Schulbesuch gehalten werden könne."

Abg. Art glaubt jedoch, daß diese Verordnung, nicht in die Gesefsammlung komme; beruhigt sich aber, nachdem

Staatsminister D. Müller die Erklärung gegeben hatte, daß sie ebenfalls gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen werde.

Hierauf erklärt sich die Kammer mit dem Deputationsgutachten, wie mit dem §. in der Masse einverstanden, und der Schluß der Sitzung erfolgt nach 2 Uhr.

Zweihundert und zwei und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 9. Septbr. 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Subjet des Staatsaufwandes. — C. Departement des Innern. — H. Pensionsetat.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird zuvörderst das über die letzte Session aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer sodann genehmigt und durch D. v. Ammon und Bischoff Mauermann mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist eingegangen:

Ein Protocoll extract der 2. Kammer vom 26. August, den Antrag des Präsidenten v. Leyßer wegen besserer Salarirung der Feldwebel und Wachtmeister und Dotirung für die Inhaber der Verdienstmedaillen betr.; an die 3. Deputation.

Man geht zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budjet und zwar der Abtheilung sub C. des Ministerii des Innern befindet. —

Referent ist Bürgermeister Reiche-Eisenstuck.

Man ist bei der Position XXX. stehen geblieben.

5. Zu den Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamts (s. Nr. 355 d. Bl. S. 3600) sind im Budjet 1,500 Thlr. gleichmäßig auf die einzelnen Jahre der Finanzperiode postulirt, und weil sich der angegebene Betrag auf das Regulativ vom 12. März 1822 gründet, nach welchem ein Beitrag auf die Staatskasse übernommen, dieser später auf $\frac{1}{11}$ der gesammten zu den Ausgaben dieser Behörde zu leistenden Zuschüsse bestimmt worden, und jetzt zu der Summe von 1,500 Thlr. zu veranschlagen ist, von der jenseitigen Deputation zur Bewilligung empfohlen, auch ist von der Kammer dem Deputationsantrag beigegeben worden. — Aus ganz gleichen Gründen, wie solches unter 1. dieser Position hinsichtlich der Dresdner Polizeiverwaltung geschehen, müssen auch wir den Beitritt zum Beschluß der 2ten Kammer anrathen.

Secr. Harz: Ich kann mich für die Bewilligung dieser Post nicht verwenden, sofern derselben nicht etwa ein förmlicher Vertrag zum Grunde liegt, welchen das im Deputationsgutachten angezogene Regulativ vom 12. Mai 1822 nicht zu enthalten scheint. Man hat zwar auch in Dresden einen Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung bewilligt, allein aus ganz besondern Gründen; diese Gründe nämlich waren doppelter Art, einmal, daß ein großer Theil, ja fast die Hälfte des Polizeibezirks unter Amtsjurisdiction steht, und dann, daß in Dresden, als Residenz, ein großer Theil der Geschäfte landes-

policeilicher Natur sind. Beides scheint nun in Leipzig nicht der Fall zu sein. Denn wie letzteres ohnehin von selbst wegfällt, da Leipzig nicht Residenz ist, so wird der Theil dieser Stadt, welcher unter Amtsjurisdiction steht, kaum bedeutend genug sein, um einen Beitrag zu rechtfertigen. Auf einzelne kleine Parzellen königl. Jurisdiction aber kann es wohl nicht ankommen, da es fast keine mittlere Stadt in Sachsen geben dürfte, in deren Weichbilde sich nicht einzelne Staats- und sonst der Amtsjurisdiction untergebene Gebäude befinden. Mein Antrag geht demnach dahin: „die 1500 Thlr. nur transitorisch zu bewilligen, dabei aber, so wie bei mehreren andern Posten geschehen, die Regierung zu ersuchen, sie möge ermitteln, ob der Post von 1500 Thlr. irgend ein unwiderruflicher Rechtstitel zum Grunde liege, um sich hiernach bei der nächsten Bewilligung richten zu können."

Dies findet ausreichende Unterstützung.

D. Deutrich: Es finden in Leipzig insofern ganz dieselben Verhältnisse statt wie in Dresden, als dort wie hier eine bedeutende Anzahl Einwohner nicht unter die städtische Gerichtsbarkeit gehört, als die Staatsdiener und die Gerichtsuntergebenen der Universität, so wie dieß auch bei mehreren Gebäuden der Fall ist. Außerdem erstreckt sich der Polizeirayon weit über das Stadtweichbild hinaus, und begreift die Umgegend in sich. Als man im Jahr 1813 die verschiedenen Gerichtssprengel hinsichtlich der Polizei und der Criminalgerichtsbarkeit mit einander zu verbinden beabsichtigte, kam Alles darauf an, auszumitteln, wie viel der Fiscus und die Universität zu den Kosten beitragen sollten. Man vereinigte sich auf den 11. Theil excl. der Kosten der Thorpolizei, zu welcher man keine Beiträge gegen wollte, obschon dieselbe wichtig und die Kosten nicht unbedeutend sind. Den Beitrag übernahm der königl. Fiscus zugleich für die Universität, da dieselbe keine Mittel hierzu besaß. Ein Vergleich ist also vorhanden, und der dürfte wohl nicht einseitig zurückgenommen werden.

Prinz Johann: Unverkennbar ist die entsprechende Einrichtung der Polizei zu Leipzig, wegen der vielen dort zusammenstehenden Fremden und der von da ausgehenden Verbindungen auch für das ganze Land von hoher Wichtigkeit, und eine Verminderung der daselbst zu machenden Verbindungen ist um so weniger wünschenswerth, da bekanntlich die Polizei von Leipzig zu den besten im Lande gehört.

Staatsminister v. Lindenau: Ich kann versichern, daß der Verweigerung der postulirten 1500 Thlr. allerdings ein förmlicher, für die Regierung bindender, Vertrag entgegensteht.

Secr. Harz sieht sich hierdurch bewogen, seinen Antrag wiederum fallen zu lassen, und es werden nun die postulirten 2500 Thlr. einstimmig bewilligt.

6. Zur Armen- und Waisenversorgung an verschiedenen Orten des Landes, (s. Nr. 355. d. Bl. S. 3601.) hat man in das Budjet ein Postulat von 1,400 Thlr. aufgenommen. — Die jenseitige Deputation hat sich darüber gutachtlich ausgesprochen, die Verwendung dieser Summe speciell nachgewiesen, und den Antrag gestellt: „die Kammer möge zu dem Zwecke temporärer Unterstützung die verlangten 1,400 Thlr. als Dispositions-